

## 1. Vergleichsurkunde.

„Nach dem im Monat April 1863 erfolgten Ableben des Herrn Bergprediger und Diaconus Dietrich allhier, wurden wegen Wiederbesetzung der Bergpredigerstelle und des Diaconats Verhandlungen zwischen den betheiligten Behörden und Körperschaften eröffnet, in deren Verfolg die K. Kreisdirection zu Zwickau theils zum Zwecke der Regulirung dieser Angelegenheit, theils zur Erledigung von damit im Zusammenhang stehenden Differenzen, theils zu Beseitigung von Zweifeln über den ferneren Gebrauch der Bergkirche, sowie über das von der hiesigen Bergknappschaft in Anspruch genommene Eigenthumsrecht an der Bergprediger-Wohnung — Hausgrundstück Brd.-Vers. Cat. Nr. 731 auf der Klostergasse — einen Termin anberaumte, zu welchem die Kirchen-Inspection allhier, die Bergkircheninspection, die Vertretung der Kirchengemeinde Annaberg, die Stadtverordneten zu Annaberg und der Gemeinderath zu Frohnau, sowie die Vertreter der Bergknappschaft und der Knappschaftscasse eingeladen wurden.

In diesem Termin, am 25. April l. J., kam es unter Leitung des Herrn Kreisdirector Uhde und des Herrn Geheimen Kirchen- und Schulrath Dr. Döhner nach Inhalt der bei dem Stadtrath zu Annaberg ergangenen Acten Lit. D/B. Nr. 16/147 Bl. 56<sup>b</sup> ff. zwischen den Betheiligten zur Vereinigung darüber, daß die Bergknappschaft dem ihr zustehenden Collaturrechte über die Bergpredigerstelle entsagte, daß dieses Collaturrecht auf den Stadtrath zu Annaberg übergehen sollte, weil diese Behörde künftig im Verein mit dem Kirchspiel der Hauptkirche, mit der Stadt Annaberg und der Dorfschaft Frohnau, für Unterhaltung der Bergkirche und der Bergpredigerwohnung subsidiarisch Sorge zu tragen habe, daß die Bergknappschaft keine Ansprüche mehr an das Aerar der Bergkirche und die damit verbundenen Stiftungen erheben wollte, auf das von ihr in Anspruch genommene Eigenthumsrecht an der Bergpredigerwohnung gegen ein Abfindungsquantum von Eintausend Thalern, jedoch unter Vorbehalt definitiver Erklärung über Annahme dieses Abfindungsquantums, verzichtete und der Stadtrath die Auszahlung dieser Summe an die Knappschaftscasse mit Vorbehalt des Regresses an das Kirchspiel unter der Voraussetzung zusagte, daß die zuständigen oberen Behörden zu dem Abkommen ihre Genehmigung ertheilten.

Inhalts einer an die hiesige Kircheninspection unterm 1. l. M. erlassenen Verordnung der K. Kreisdirection zu Zwickau hat das K. Finanz-Ministerium den in dieser Verhandlung abgeschlossenen Vergleich in der Voraussetzung genehmigt, daß der Stadtrath zu Annaberg annoch sein Einverständniß zu der von der Knappschaftscassenverwaltung B. 65<sup>b</sup> der gedachten Acten gestellten Bedingung, beziehentlich dem dort gemachten Vorbehalte ausdrücklich erkläre,